

V e r o r d n u n g

**des Gemeinderats der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krens
vom 26. September 2023,
mit welcher bestehende MARKTRECHTE sowie die MARKTORDNUNG abgeändert werden.**

Auf Grund der §§ 286, 289 und 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F. wird im Zusammenhalt mit § 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F. verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Marktverkehr folgender Märkte:

- 1) Wochenmarkt
- 2) Frischemarkt

§ 2 Marktort

1. Wochenmarkt und Frischemarkt:

Für den Wochenmarkt und den Frischemarkt gilt als Marktgebiet auf den durch die Stadtgemeinde zugewiesenen Standplätzen der Hauptplatz, der Simon-Redtenbacher-Platz sowie der Rathausplatz. Das beiliegende Planwerk mit Markierung des Marktorts bildet einen integralen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

2. Für sämtliche Märkte gelten nachstehende Bedingungen:

- 2.1. Nach jedem dritten Aufsteller, frühestens nach 30 Meter, ist eine Durchgangsbreite zu den Geschäften von mindestens 2 Metern freizuhalten.
- 2.2. Die PKW und LKW der Marktbesicker dürfen nur dann im Marktbereich abgestellt werden, wenn sie zur Sicherung des Marktstandes notwendig sind. Für alle anderen Fahrzeuge der Marktbesicker stellt die Stadtgemeinde einen Parkplatz zur Verfügung.
- 2.3. Nach Maßgabe der Stadtgemeinde ist zwischen Marktstand und Gebäude ein Gehbereich freizuhalten.

§ 3 Markttage und Marktzeiten

1. Wochenmarkt

Jeden Montag, wenn Werktag
Marktzeit: von 06:00 bis 12:00 Uhr

2. Frischemarkt

Jeden Freitag, wenn Werktag
Marktzeit: von 09:00 bis 13:00 Uhr

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

1. Auf den Wochenmärkten dürfen folgende Waren feilgehalten werden:

- ⇒ Lebensmittel wie rohe Naturprodukte, Gemüse, Obst, Südfrüchte, Kräuter, Naturprodukte, Molkereiprodukte, Eier, Fett, Butter, Öl, Gebäck, Marktfähige Pilze, Fleisch und Fleischwaren, Fisch und Fischwaren, Wild, geschlachtetes Geflügel und dergleichen. Hierbei sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F. maßgebend.
- ⇒ Sämereien, Blumen, Reisig, Christbäume,
- ⇒ Haushaltartikel, Küchengeräte und dergleichen,
- ⇒ Allgemeine Artikel des täglichen Verbrauchs wie Seife, Waschmittel, Zahnpaste und dergleichen.

Folgende Gegenstände sind vom Wochenmarkt ausgeschlossen:

- ⇒ Textilien,
- ⇒ Lebende Tiere,
- ⇒ Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper,
- ⇒ Schuhe,
- ⇒ Spielwaren,
- ⇒ Sexartikel,
- ⇒ Aufstellen von Spielautomaten, glückspielartiger Warenvertrieb,
- ⇒ zirkusähnliche Vorführungen.

2. Auf dem Frischemarkt dürfen folgende Waren verkauft werden:

- ⇒ Grundsätzlich saisonale, regionale Lebensmittel, Spezialitäten, Blumen und Handwerk
- ⇒ Obst, Beeren, Früchte: inländisch, regional, Konfitüre, Fruchtaufstriche, Gelees, Dörrobst und Kompotte,...
- ⇒ Gemüse: frisch, Setzlinge, eingelegtes Gemüse, Sauerkraut, gekochte Rote Rüben, Kartoffeln, Salate,...
- ⇒ Speiseöl: kaltgepresstes Rapsöl,...
- ⇒ Fleisch und Fleischprodukte: Wildfleisch, Rindfleisch, Schweinefleisch, Kaninchen, Lamm Schaf, Ziege, Kalbfleisch, Speck, Grammeln, Faschierte Laibchen, Schinken, geräuchertes Rindfleisch, pikante Strudeln, Leberknödeln, gefüllte Knödeln, Suppeneinlagen, verschiedene Fleischaufstriche, Schweinefett, Grammelschmalz, Lebernetzbraten, Blutwurst, Würste und Würstel, Surbraten, ...
- ⇒ Geflügel: Puten, Enten, Gänse, ...
- ⇒ Fisch: frisch, geräuchert,
- ⇒ Schnäpse, Brände, Liköre, Essenzen
- ⇒ Getränke: Apfelsaft, Birnensaft, Fruchtsäfte, Sirupe, Most, Mostbowle, Cider, Wein, ...
- ⇒ Essig, Salatwürzen
- ⇒ Eier
- ⇒ Nudeln
- ⇒ Kräuter frisch, getrocknete Tees, Wildkräuter, Bärlauch
- ⇒ Körner und Samen
- ⇒ Mehlspeisen, Cremes, Germmehlspeisen, Bauernkrapfen, Obstkuchen, Kekse, Lebkuchen
- ⇒ Brot, Gebäck, Vollkornbrot, Bauernbaguette
- ⇒ Getreide, Getreidereis, Getreidegrieß, Müsli, Flocken, verschiedene Mehle
- ⇒ Kuh- Schaf- Ziegenmilch -produkte: Frischkäse, Topfen, Hartkäse, Joghurt, Butter,
- ⇒ Aufstriche, Käse in Öl eingelegt, ...
- ⇒ Honig, Honigprodukte, Propolis, Met
- ⇒ Convenience Produkte
- ⇒ Geschenkkörbe
- ⇒ Saisonale Speisen und Getränke
- ⇒ Spezialitäten: z. B. italienische, griechische,...
- ⇒ Blumen und Gestecke, frisch, getrocknet, Heubasteleien

- ⇒ Kunsthandwerk
- ⇒ Ausschank von Gastronomie
- ⇒ Attraktionen rund um angebotene Produkte

Folgende Gegenstände sind vom Frischemarkt ausgeschlossen:

- ⇒ Verkauf von lebenden Tieren

§ 5 Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbesucher*innen können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Stadtgemeinde vormerken lassen.

Die Vormerkung erfolgt nach der Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens.

§ 6 Vergabe des Marktplatzes

Die Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen erfolgt ausschließlich durch Zuweisung durch die Stadtgemeinde in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung.

§ 7 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde (den Marktaufsichtsorganen) untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Wiederholte Verstöße gegen diese Verordnung
- b) Nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelts bzw. des Markttarifs bzw. der Marktgebühr,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einem anderen Marktbesucher,
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbesucher

§ 8 Marktbetrieb

1. Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben die Verständigung über die Eintragung im GISA und einen amtlichen Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.
2. Soweit Mitarbeiter*innen beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbesucher*innen jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gesundheitskasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei ebenfalls auszuweisen.
3. Die Waren dürfen nur von den bewilligten Standplätzen aus verkauft werden. Luftballonverkäufer kann der Verkauf im Herumziehen gestattet werden.
4. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen.

5. Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:
 - a) überlaut und aufdringlich Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen
 - b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen in Betrieb zu halten
 - c) Hunde auf den Lebensmittelmarkt mitzunehmen
 - d) Außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen
 - e) die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen
6. An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zunahme und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. Standort des Gewerbes auffällig ersichtlich zu machen.
7. Die Standplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit bezogen werden. Nach Ende der Verkaufszeit sind die Standplätze sofort zu räumen und zu reinigen.
8. Den im Rahmen ihres Wirkungskreises (§ 9) getroffenen Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

§ 9 Marktaufsicht

1. Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bestimmten Bediensteten der Stadtgemeinde.
2. Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen
 - b) Verstöße gegen diese Verordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen
3. Die Marktbesicker*innen sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweiseleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 10 Markttarife

Die Einhebung der Markttarife richtet sich nach den Vorschriften der Kirchdorfer Markttarifordnung in der jeweils geltenden Fassung.

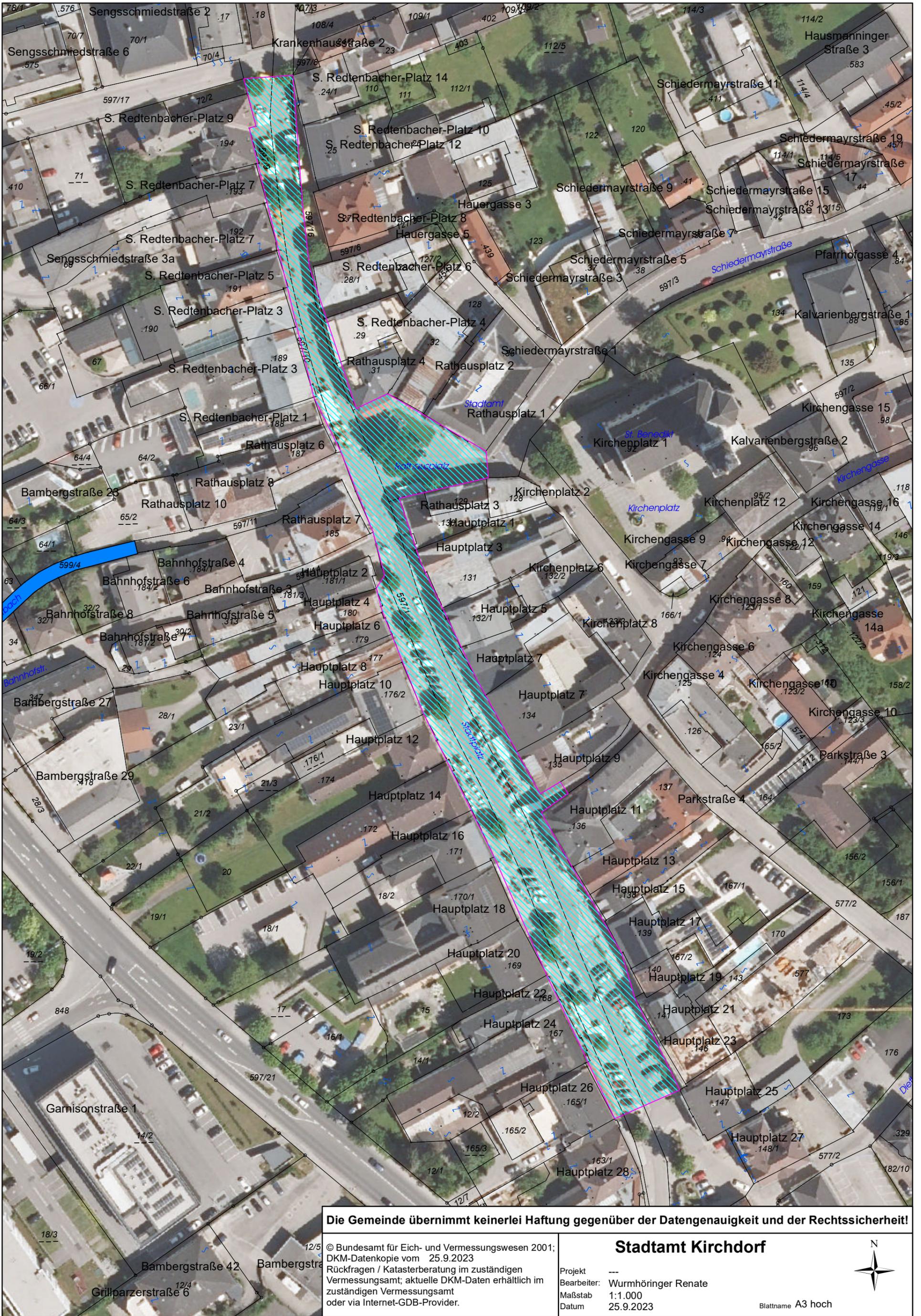
§ 11 Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktrechtsverordnung und Marktordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems vom 17. November 2022 außer Kraft.



Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2001;
 DKM-Datenkopie vom 25.9.2023
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Stadtamt Kirchdorf

Projekt ---
 Bearbeiter: Wurmhöringer Renate
 Maßstab 1:1.000
 Datum 25.9.2023



Blattname A3 hoch